

Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 22 und 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
10. Juni 2025 (RRB Nr. 2025/971)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2025)
wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2

²⁾ Die Familienausgleichskassen

- a) (*geändert*) müssen, sofern das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) keine höheren Mindestansätze vorschreibt, eine Kinderzulage von mindestens 230 Franken und eine Ausbildungszulage von mindestens 280 Franken ausrichten und gewährleisten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit dem Bundesgesetz, diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [831.1.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär